

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 13 / 42. Jg.

28. März 1929

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

Redaktion:
Hans Rosinger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schieß: Montag Telephon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die vierspaltige Annoncenzeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. *Zustchriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Rosinger, Berlin N 24, Elsasserstr. 86-88. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9

- OSTERLEHRE -

„Und dräut der Winter noch so sehr, es muß doch Frühling werden!“ — so singt der Dichter, gedrängt durch seinen starken Glauben an die Vergänglichkeit alles dessen, was Winternacht für die Menschen heißt. Und auch wir Welterneuener, die wir mit der ganzen Glut unseres Herzens und der ganzen Kraft unseres Seins drängen, Gesellschaftsverhältnisse aufzurichten, die den Menschen unter Menschen Mensch sein lassen können, sind der unerschütterlichen Hoffnung und des festen Glaubens, daß der Frühling der endlichen sozialen Gerechtigkeit doch kommen muß, mag uns auch Egoismus, Habsucht und Herrschsucht noch so sehr umdrängen.

Nichts vermag diesen Glauben an das kommende Reich der sozialen Gerechtigkeit in uns zu erschüttern, denn Vernunft und die Gesetze der Entwicklung stehen neben diesem Glauben als treue Schützer. Wie recht wir daran tun, dem Glauben sozialistischer Menschheitslösung uns ganz hinzugeben, dafür gibt die Osterzeit gute Lehren. Seit Jahrzehnten hat winterliche Kälte und Strenge die Menschen nicht so bedrückt wie in den letztvergangenen Monaten. Aber so stark die Kälte auch war und Schnee und Eis sich türmten: die feste Gewißheit, daß der strenge Winter dem holden belebenden Blick des Frühlings weichen wird, hat alle Not zuversichtlich tragen lassen, verbunden mit dem Willen, der angerichteten Not nach Kräften zu steuern. Denn Nöten der verschiedensten Art mußte beigegeben werden. Erinnert sei nur an die starke Arbeitslosigkeit, die durch die besonderen Witterungsverhältnisse einen starken Auftrieb erfuhr.

Muß denn überhaupt Arbeitslosigkeit und damit Not, Sorge, Hunger und Elend sein? Kein vernünftig denkender Mensch kann diese Frage bejahen! Es gibt auch keinen Grund sie zu bejahen. Wenn die Vertreter der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Arbeitslosigkeit als ein unvermeidliches Übel bezeichnen, dann tun sie es nicht aus Erkenntnis, sondern getrieben durch Machtwillen, obwohl sie sich damit in Widerspruch zum österlichen Erlösungsglauben der christlichen Lehre setzen. Das wird auch den Vertretern der christlichen Kirche immer geläufiger. Pfarrer Reichenberger, der Generaldirektor des katholischen Volksbundes in der Tschechoslowakei hat dem deutlichen Ausdruck gegeben indem er sagte:

„Ich halte es für Christenpflicht, immer und immer wieder zu betonen: Jeder Mensch hat ein Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein, auf einen ausreichenden Lohn, auf eine gesunde Wohnung, auf genügende Erholung. Und wenn es der Sozialismus ist, der diese Forderungen aufstellt, so handelt er eben in diesem Falle christlich. Wir müssen dann nach meinem Erachten die Grenzlinie zwischen Kapitalismus und Christentum so scharf als möglich ziehen. Das scheint mir noch viel wichtiger als die Betonung, daß sich Christentum und Sozialismus wie Feuer und Wasser gegenüberstehen. *Der Kapitalismus ist nicht die gottgewollte Weltordnung. Er*

ist der größte Feind des Christentums. Er hat die Massen aus der Kirche hinausgeführt. Wir müssen jeden Schein der Verbindung mit ihm meiden, ob er sich Bürgerblock oder Einheitsfront gegen den Sozialismus oder anders nennt. Unser Platz ist auf seiten des arbeitenden Volkes, ist in der Front der Kämpfer gegen die Ausbeutung, gegen die Versklavung des Volkes. *Es kommt eine neue Ordnung.* Die soziale Reaktion ist eifrig am Werke, die sozialen Errungenschaften der letzten Zeit wieder abzubauen. Man braucht nur gelegentlich die Auslassungen über die Sozialversicherung, Betriebsausschüsse, über die Belastung der Wirtschaft usw. zu lesen. Verbinden sich christliche Politiker mit der sozialen Reaktion, mit den Klassenkämpfern aus dem Lager des Kapitalismus, so zwingen sie die christlich denkende Arbeiterschaft, sich nach einer andern politischen Vertretung umzusehen und treiben sie in das Lager des Sozialismus.“

Diese trefflichen Worte heben sich wohlthuend von dem ab, was man im allgemeinen von den Dienern der Kirche zu hören gewohnt war. In ihnen liegt der moderne Glaube der Erlösung der Menschheit, verbunden mit einer Sicht der Dinge wie sie sind. Es gebührt uns Aufstrebenden, uns mit der gleichen Einsicht zu wappnen. Und lehren nicht die Ostertage, aus dem natürlichen Geschehen die Kraft zu gewinnen, für das richtig Erkante seine ganze Person einzusetzen? „Die Welt war alt und wird wieder neu“ schreit jede Knospe, jede sprießende Blume der Osterzeit. Das Blühen hebt an, auf daß die Frucht werden kann. Wenn die österliche Erde das Frühlingskleid überwirft, ruft sie den Menschen zu, es ihr gleich zu tun. Und die Menschen tun es ihr gleich. Zumeist aber nur äußerlich. Aber mit dem Außerlichen ist es nicht getan, weil es ja nur Anstrich ist. Der österliche Drang nach Blühen und Grünen, nach Erneuerung, nach Wollen und Werden muß den ganzen Menschen erfassen.

Diese Lehre der Ostern ist einfach, aber überwältigend. Warum sie so verhältnismäßig wenige begreifen, ist unerfindlich. Hat wirklich die moderne Wirtschaft den Schaffenden von der Natur so losgelöst, daß er ihre Lehren nicht mehr zu verstehen vermag? Dann hat der erhobene Ruf wirklich seine Berechtigung: Zurück zur Natur! — Wie die österliche Zeit die Fesseln des Winter sprengt, so muß einheitliches und geschlossenes Wollen der Besitzlosen die Hemmnisse beseitigen, die auf dem Wege zur neuen Ordnung liegen. Mögen diese Hemmnisse auch hin und wider als unüberwindlich erscheinen, Ostern und die Natur lehrt uns, daß schwache Kraft in Ausdauer selbst Berge zu versetzen mag. Aber wir wollen ja noch mehr. Wir wollen eine ganze Welt neu gestalten; wir wollen eine neue Ordnung heraufführen, in der für jeden Menschen gut leben ist. Manches ist schon getan, viel bleibt noch zu tun übrig. Um den steilen Weg bis zur Höhe einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bald zurücklegen zu können, laßt uns die Lehren der Ostern begreifen und nutzbar machen!

Osterglocken

*Es singen die Osterglocken
Mit hellem, freudigem Klang
Ein Lied von Frühling und Liebe:
Den heiligen Ostergesang!*

*Es gleiten der Glocken Töne,
Durch Täler und Höhen weit,
Sie singen von Erdschöne,
Von Auferstehungszeit!*

*Und weiße Glockenblumen,
Sie flechten ein Silberband
Und glänzen froh und verheißend
Am glänzenden Gartenrand!*

*Una ihre Kelche locken —
Es ist uns, als klänge leis
Aus zarten Blätenglocken
Ein Lied zu des Frühlings Preis!*

*Es ist uns, als sängen leise
Die Blumen am Gartenrand
Nach waller Märchenweise
Ein Lied von dem Zauberland ...*

*Von einem Land, wo die Sonne
Mit frohem Glanze scheint
Und in ihrem Strahlenkranze
Die Völker friedlich vereint ...*

*Von einem Land, wo die Wahrheit,
Wo Freiheit und Eintracht wohnt,
Und wo in leuchtender Klarheit
Die Menschenliebe thront ...*

*Klingt, Glocken, und singt, ihr Blu-
Das Lied von der Osterzeit, [men,
Die die Natur aus den Fesseln
Der Winterkälte befreit!*

*Wir aber, die Kinder der Sehnsucht
Und Armut, wir werden dreist
Zur Wahrheit und Wirklichkeit häm-
Was uns euer Lied verheißt! [mern,*

*Seid einig ihr Schwestern und Brü-
Sieht fest im heiligen Streit, [der,
Auf daß allen Menschen erblühe
Die Menschheitsosterzeit! Taf.*

Osterfeier und Weltfrühling.

Ostern! Ein Aufatmen unserer Brust. Also endlich doch Ostern! Endlich doch nach diesen harten Monaten der Kälte wieder Leben, neues Leben! Die Sonne steigt, die Säfte dringen in die Zweige. Die Knospen schwellen. Natur ist schwanger. Ja, Natur ist Mutter Natur, Liebende, gute, immer neu Leben schenkende Mutter.

Ostern ist das Fest der Mutter Natur seit ewigen Zeiten. Der Göttin Ostara war es einst geweiht, nach der das Fest seinen Namen bekommen. Das Fest der Fruchtbarkeit war es. Und das Ei als osterliches Symbol, der Hase als Ostereisbild: nichts als der Ausdruck der Fruchtbarkeit alles Lebens, des ewigen Gebärens, des Schwelens und Wachsens zu neuem Leben.

Vom Christentum wurde das Fest dann übernommen und mit christlicher Gedankenwelt erfüllt. Es wurde als das Fest der Auferstehung gefeiert. Aber der Osterhase ließ sich nicht mehr vertreiben und das Osterei blieb, und Ostern blieb neben dem kirchlichen Feste immer das Fest der Fruchtbarkeit und des ewig neu sich verjüngenden Lebens durch mütterliche, schenkende, liebende Tat.

Und dann erfüllte in diesen Jahrzehnten ein neuer befreiender Gedanke die Massen wie Frühlingshauch. Da regte es sich in der Brust. Da wurde sie weit. Da schwellte es vor Wollen und Tat und Glauben. Die Menschheit hat ihren Frühling noch vor sich! Und was da so lebendig und sehnd in den Menschenherzen drängte, das war ein Wollen und Suchen nach diesem Frühling. Das war ein Schwellen wie das Schwellen der Knospe draußen. Das war ein Sehnen und Wollen wie da draußen das Streben des Lebens nach Licht. Ja, Natur ist Mutter Natur, und junges, liebendes Leben so wonnig und sonnig wie nie zuvor trägt sie unter dem Herzen in der Menschenbrust.

Alles soll werden neu und schön durch uns! Alles anders, alles ganz anders! Und Ostern, dann hat dieser Glaube der Brust seinen Feiertag. Ostern ist ja das Fest der Fülle, die da nach außen drängt, das Fest des Lebensreichtums, das Fest der schwellenden Knospe und der wogenden Seele. Leben! Schenken! Lieben!

Wer fühlt in einer feierlichen Stunde seines Herzens nicht solch ein osterliches Erwachen der Freude in sich? Ja, wir fühlen alle das osterliche Werden der Welt, weil wir alle den Sinn fühlen, den unsere Befreiung haben soll. Wäre der Kampf des Gewerkschaftsverbandes nur Kampf um das Brot, um des Brotes willen ohne den Gedanken des Rechts, wir fühlten das Ostern der Menschheit nicht. Aber wir wollen im Kampfe für soziale Hebung den Gedanken des Menschen, und im Kampfe gegen die Ausbeutung erleben wir die Idee der Gerechtigkeit. Der Mensch reckt sich. Das sind nicht nur äußerliche Gestaltungen und äußerliche Formungen, die da werden sollen. Aus dem Freiheitsdrange des Lebens wachsen sie heraus. Aus dem tiefsten, heiligsten Borne des Menschlichen. Wir wollen Menschen sein. Frei und gültig. Und Recht soll sein, weil nur im Rechte freie Menschen sind. Und keiner soll Knecht sein und keiner unfrei, und keiner des anderen Herr, weil nur unter freien Menschen freies Leben, liebendes, schenkendes Leben ist wie im Frühling.

Osterglaube ist Glaube an hohe Ideale. Osterfühlen ist sonniges Fühlen von einem neuen freien Glück. Unser Herz ist voll vom Streben nach Güte, übervoll vom Sehnen nach Menschlichkeit. Schenken möchten wir uns wie Mutter Natur sich ewig neu und in Fülle schenken.

Und es drängt da so stark in uns. Da will es in uns. Wir können nicht still sein. Leben! Vorwärts zur Tat!

Kampf! Du herrliche Befreiung unserer osterlich schwellenden Seele. Kampf, du beglückende, Frühling schaffende Befreiung unserer selbst!

Feiert Ostern als dieses Ostern des Kampfes! Feiert mit solchem Ostern des Kampfes den großen, herrlichen Sinn unserer schwellenden Zeit!

Dr. Gustav Hoffmann.

Die Lohnfrage.

Das erstmalig von Karl Zwing in der revolutionären Sturm- und Drangperiode herausgegebene Werk „Gewerkschaftliche Probleme“ stellt den Grundsatz auf: „War früher das Lohnproblem im weitesten Sinne das Zentralproblem aller Gewerkschaftsarbeit, so trifft dies in dieser Allgemeinheit heute nicht mehr zu.“ Daß diese Ansicht nicht stichhaltig ist, bedarf keiner großen Auseinandersetzung. Auch heute bildet die Lohnfrage im weitesten Sinne das Zentralproblem aller Gewerkschaftsarbeit. Solange es Lohnarbeit gibt, wird der Kampf um die Größe des Anteils am Produkt toben. Ganz naturnotwendig drückt sich

der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit beim Kampfe um den Lohn am deutlichsten aus. Von Karl Marx wissen wir, daß der Arbeiter nicht nur „Wert“, sondern auch „Mehrwert“ erzeugt. Im Kampfe um den auskömmlichen Lohn ringt die Arbeiterklasse um einen größeren Anteil am Produkt des Mehrwerts. Allerdings bewegt sich der Kampf um den Lohnanteil heute in ganz anderen Bahnen, als zurzeit, wo der Tarifvertrag noch unbekannt war. Als Karl Marx an die Untersuchung der inneren Bewegungsgesetze der kapitalistischen Produktionsweise ging, diente der Unternehmer noch den Arbeiter einzeln auf dem Arbeitsmarkt, begab sich mit ihm heim in die Werkstatt. Das ganze Arbeitsverhältnis war individuell geregelt. Leider haben noch viele unserer Arbeitskollegen den gewaltigen Fortschritt nicht erkannt, den die Gewerkschaftsbewegung in jahrzehntelangem zähen Kampfe errang:

Die Entwicklung vom Individuallohn zum Kollektivlohn.

Solange der Individuallohn Geltung hatte, stand der sogenannte „freie Arbeitsvertrag“ außerhalb des gesetzlichen Schutzes. Im kapitalistischen Betriebe war der Arbeiter recht- und schutzlos. Die Er kämpfung des Tariflohnes gab dem Ringen um den Lohnanteil eine ganz neue Basis. Die Gewerkschaft wurde zur Lohnbehörde, wie man täglich an den Verhandlungen der Arbeitsgerichte nachprüfen kann. Gerade dieser Umschwung ist es, der den Arbeiter von einem Hörigen zum ökonomischen Bürger erhob. Die Entwicklung vom freien Arbeitsvertrag zum tariflich geregelten Lohn ist ein Sprung von gleicher Tragweite, wie der Sprung von der Gutsuntertänigkeit (wo der Herr Ankläger und Richter zugleich ist), zum bürgerlichen Gericht. Es ist leider so, daß noch viele der uns Fernstehenden sich gar keinen Begriff machen können von der mühevollen Arbeit der Gewerkschaftspioniere. Arbeitsämter, Arbeitsgerichte, Erwerbslosenversicherung, das ganze Tarifwesen und vieles andere wird heute als selbstverständlich hingenommen. Man weiß nichts von der Zeit, wo der einzelne Arbeiter durch die Strafen irrt, an die Türen der Unternehmer klopfte und um Arbeit bat. Sie begreifen die revolutionäre Umgestaltung nicht, die zwischen Individuallohn und dem von den Gewerkschaften erkämpften Kollektivlohn besteht. Marx machte sich noch großes Kopferbrechen über die „industrielle Reservearmee“, die, während schlechten oder mittelmäßigen Geschäftszeiten unter dem Wert ihrer Arbeitskraft bezahlt und unregelmäßig beschäftigt wird, dem öffentlichen Armenwesen anheimfällt, unter allen Umständen aber dazu dient, die Widerstandskraft der beschäftigten Arbeiter zu lähmen und ihre Löhne niedrig zu halten. Die gewerkschaftliche Arbeit hat diesem kapitalistischen Tohuwabohu ein Ende bereitet. Kann auch in ungünstiger Konjunkturperiode der Lohn nur schlecht erhöht werden, so sorgt doch der Tarifvertrag und das geltende Arbeitsrecht dafür, daß die Arbeiter der Raubgier der Kapitalisten nicht willenlos ausgeliefert sind. Wird also der Kampf um den Lohn heute unter ganz anderen Voraussetzungen ausgefochten, als zurzeit, wo es noch keine starke Gewerkschaften gab, so ist dieser Kampf auch heute noch so notwendig wie je zuvor. Sehr recht hatte Prof. Herberg in seiner Rede auf dem zwölften Kongreß der freien Gewerkschaften, als er sagte:

„... Wichtiger und wesentlicher aber scheint mir für die Gewerkschaften in diesem Kampfe die Organisation der Arbeit zu sein. Ich weiß, daß ich mit diesen Worten als etwas rückständig erscheine. Aber ich glaube immer noch, daß die Hauptaufgabe der Gewerkschaften hier liegt und liegen muß, in der Organisation der Arbeit zum Kampf gegen die entgegengesetzten Kräfte, zum Kampfe um ihre Stellung in der Gegenwart. Und hier steht, so rückständig und materialistisch das manchem wiederum klingen mag, zurzeit doch der Lohnkampf durchaus im Vordergrund. ... Der entscheidende Kampf um die Position des Arbeiters in der kapitalistischen Wirtschaft wird immer noch mit wirtschaftlichen Kräften ausgefochten, wird ausgefochten im direkten Lohnkampf.“

Jedoch, nicht nur der Lohn an sich ist von größter Bedeutung für die Arbeiterschaft, auch die Form der Lohnzahlung spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Überall dort, wo die Gewerkschaftsbewegung ihr Haupt erhebt, führt sie einen hartnäckigen Kampf gegen die Akkordarbeit. „Akkordarbeit ist Mordarbeit“, war das Schlagwort, doch war es nicht möglich dieselbe zu beseitigen. Ein Gewerbe, das am erfolgreichsten gegen die Akkordarbeit ankämpfte, ist das Zimmerergewerbe. Schon die ehrwürdige Tracht des Zimmermanns legt Zeugnis dafür ab, daß die wirtschaftliche Entwicklung den Boden des goldenen Handwerks „der guten alten Zeit“ nicht verwischen konnte und doch zeitig sich auch hier,

wie sich langsamerhand die Akkordarbeit einbürgert. Allerdings bildet der Zeitlohn noch immer die allgemeine Regel im Beruf. Zwei Drittel aller Zimmerleute arbeiten im Zeitlohn. Vor mir liegt aber eine „Vereinbarung“, die zeigt, wie Kräfte im Gange sind, neue Formen der Lohnzahlung einzuschmuggeln. Es handelt sich hier um eine von den Gewerkschaften nicht sanktionierte Lohnvereinbarung, die ein Zimmerpolier mit einer Bauunternehmung abgeschlossen und die dem Polier die Ausführung der Zimmer- und Einschaltungsarbeiten eines Riesenbaus zu einem bestimmten Akkord überläßt. Allerdings wird der Akkordüberschub von der Firma ausgezahlt, jedoch obliegt die Einstellung und Entlassung der Leute dem Polier. In einer anderen Vereinbarung heißt es unter anderem: „Die unterzeichneten Teilnehmer der Akkordkolonne bescheinigen durch ihre Unterschrift, daß der Führer der Akkordkolonne H. F. (Köln) oder dessen Stellvertreter, den Polier R., berechtigt ist die Akkordüberschüsse in Empfang zu nehmen und unter sämtliche Teilnehmer zu verteilen. Die Auftraggeberin Rh. B., G. m. b. H. braucht nur mit dem Kolonnenführer bzw. dessen Stellvertreter zu verhandeln und diesem die Überschüsse auszuzahlen.“

Hier haben wir das System des Zwischenmeisteriums im übelsten Sinne vor uns. Dieser Fall beweist so recht drastisch, wie notwendig es für die Gewerkschaften ist, auf die Gestaltung der Akkordlöhne größeren Einfluß zu gewinnen, er legt ferner Zeugnis ab dafür, warum die Gewerkschaften ursprünglich prinzipiell den Akkordlohn ablehnten. Besonders in der Frühzeit des Kapitalismus war er das Mittel zur freiwilligen Verlängerung des Arbeitstages und zur Verkürzung des Lohnes. Für die Unternehmer ist der Akkordlohn schon deshalb vorteilhaft, weil er großen Teil der Arbeitsaufsicht überflüssig macht und gar mannigfach Gelegenheit zur Lohnzwackerei und sonstigen Prellereien gibt. Für den Arbeiter hingegen birgt er stets große Nachteile in sich: Abrackern durch Überarbeit, gesteigerte Konkurrenz unter den Arbeitern, Schwächung des Solidaritätsbewußtseins und anderes mehr. Auch hier gelingt es dem gewerkschaftlichen Einfluß mehr und mehr Remedur zu schaffen, wenn auch noch gar vieles wegzuräumen ist. In jenen Sparten der Industrie, wo es den Gewerkschaften gelang, tariflich festgelegte Stückpreise oder feste Akkordsätze zu schaffen, ist alles in Ordnung. Auch dort, wo der Garantilohn mit festen Zuschlägen in Kraft ist, läßt sich nicht klagen. Anders liegen aber die Dinge dort, wo die Akkordsätze stets neu vereinbart werden müssen. Hier hält es schwer eine gesunde Basis zu finden, was nur zu häufig zu Reibereien führt. Gerade auf diesem Gebiete werden an die Betriebsräte die größten Anforderungen gestellt. Die Regelung der Akkorde bleibt vielfach den Betriebsvertretungen überlassen. In seinem Werk „Der moderne Betriebsleiter“ verfiucht Sidney Webb, der bekannte Geschichtsschreiber der englischen Gewerkschaftsbewegung sehr energisch den Standpunkt, die Gewerkschaften müßten zu ähnlichen Methoden greifen wie die Unternehmer. Bekanntlich stehen den Unternehmern in ihren wohlorganisierten Lohnbüros „rate-fixers“ (Akkordberechner) zur Seite, die mit allen Finessen dafür sorgen, daß der jeweilige Akkord vom Unternehmerstandpunkt aus betrachtet, ein „gerechter“ ist. Sidney Webb meint nun, auch den Gewerkschaften müßten wohl ausgebildete rate fixers zur Seite stehen, um so auf die Akkordgestaltung größeren Einfluß zu haben. Dieser Vorschlag ist schließlich leichter gemacht als ausgeführt, wenn man bedenkt, daß dann in jedem Akkordbetrieb den Arbeitern ein rate fixer zur Seite stehen müßte. In Deutschland sind die Betriebsräte die geeigneten Organe zur Durchführung solcher Maßnahmen. Zweifellos wird auch viel gutes auf diesem Gebiete geleistet. Immer notwendiger wird es, dafür zu sorgen, die besten Leute in die Betriebsräte zu wählen, die sich dort einarbeiten, die nötige Schulung erhalten, um praktisch eingreifen zu können. Auch das sind Aufgaben, die in die Kategorie der Demokratisierung der Wirtschaft gehören. In England entstanden während des Krieges in den Munitionsfabriken gerade deshalb Betriebsräte, um bei der Festsetzung der Akkorde eine „Kontrolle der Industrie“ zu erhalten. Die meisten Betriebsvertretungen wurden allerdings von den Gewerkschaften nicht anerkannt, man fürchtete eine Beeinträchtigung des Kollektivvertrages. In Deutschland, wo die Bewegung andere Wege ging, wird man auch leichter eine Lösung finden als in England, wenn auch zugegeben werden soll, daß es sich nicht um eine leichte Aufgabe handelt.

B. Weingartz.

RECHT UND GESETZ

Bedenkliche Rechtsprechung.

Das Reichsarbeitsgericht als höchste Instanz der deutschen Arbeitsgerichtsbehörden hat auch zu all den wichtigen Streitfragen Stellung zu nehmen, die sich aus dem ausgesprochenen kollektiven Arbeitsrecht ergeben. Die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes auf diesem Gebiet lassen einen erheblichen Mangel an Verständnis für den Sinn und Zweck des kollektiven Arbeitsrechtes erkennen. Eine der wichtigsten Streitfragen des kollektiven Arbeitsrechtes ist die Tariffähigkeit. Die sinngemäße Stellungnahme zu dieser Streitfrage ist geradezu entscheidend für die richtige Anwendung des kollektiven Arbeitsrechtes überhaupt, denn wenn bei der Schaffung der Tarifverträge auch die gelben Werkvereine mitwirken dürfen, und wenn bei der Durchführung des Arbeitsrechtes die gelben Werkvereine beteiligt werden, indem auch die Schlichtungsausschussbeisitzer, Arbeitsrichter, Beisitzer der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter usw. stellen dürfen, dann wird dadurch dem kollektiven Arbeitsrecht mehr oder weniger der Boden entzogen. Die Arbeitgeberklasse, die bei der Durchführung des Arbeitsrechtes ihren Einfluß zu 50 Proz. in die Waagschale werfen kann und dies einheitlich und geschlossen tut, würde durch die Mitwirkung der gelben Werkvereine, die sich ja im Sinne der Arbeitgeber betätigen, einfach die Mehrheit erhalten. Die wirklichen Vertretungen der Arbeiterklasse, nämlich die Gewerkschaften, wären außerstande, einen mindestens gleichberechtigten Einfluß bei der Durchführung des Arbeitsrechtes auszuüben. Leider hat das Reichsarbeitsgericht zu der Tariffähigkeit der Gelben folgende Auffassung vertreten:

1. In einer Entscheidung vom 29. September 1928, RAG. 24/28:

Für den Begriff der Tariffähigkeit ist es nicht erforderlich, daß die Interessenverfolgung seitens der Arbeitnehmervereinigung auf eine Auseinandersetzung im Wege des Arbeitskampfes gerichtet ist. Die aus der Satzung zu entnehmende enge Verbindung der Arbeitnehmergruppe des Pommerischen Landbundes in Stettin mit dem Pommerischen Landbund würde allein noch nicht die tatsächliche Unabhängigkeit und volle Selbständigkeit der Arbeitnehmergruppe beeinträchtigen.

2. In einer Entscheidung vom 10. Oktober 1928, RAG. 144/28:

Der in den Satzungen einer Vereinigung enthaltene Ausschluß, sich mit Organisationen fremder Völker international zu verbinden, die Beschränkung der Mitgliedschaft auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe oder zu mehreren bestimmten Betrieben, die Bestimmung, lediglich den Abschluß von Werkтарifen zu erstreben, steht der Tariffähigkeit eines Werkvereins nicht entgegen, wenn derselbe tatsächlich (auch finanziell) unabhängig und voll selbständig gegenüber dem oder den Arbeitgebern ist. Dazu gehört nicht nur, daß die Vereinigung rein äußerlich frei und ungebunden dasteht, sondern auch die innere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Gegenseite. Es wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen, ob die Gefahr, daß der Arbeitgeber durch Entlassung von Belegschaftsangehörigen die Mitgliedschaft zum Werkverein beliebig ändern kann, in solchem Maße bestehend anzunehmen ist, daß die notwendige Selbständigkeit und Unabhängigkeit, um die Interessen der Mitglieder in bezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit der zur Herbeiführung von Tarifverträgen nötige Festigkeit vertreten und wirksam fördern zu können, nicht mehr gegeben erscheint.

Man würde dem Reichsarbeitsgericht Unrecht tun und auch über das Ziel hinausschießen, wenn man behaupten wollte, mit den vorstehenden beiden Entscheidungen habe das Reichsarbeitsgericht für alle Fälle sowohl die gelbe Arbeitnehmergruppe der Landbünde als auch die gelben Werkvereine für tariffähig erklärt. Was man an diesen Entscheidungen jedoch beanstanden muß, ist dagegen die Tatsache, daß das Reichsarbeitsgericht sich nur an Satzungsbestimmungen und äußere Handlungen halten will, um daraus seine Stellung zu der Tariffähigkeit derartiger Gebilde festzulegen. Immerhin wird auch die innere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Gegenseite verlangt, womit das Reichsarbeitsgericht anerkennt, was auch von Gewerkschaftsseite immer wieder hervorgehoben ist, daß die Gerichte die schwere Aufgabe haben, die geistige Selbständigkeit und Unabhängigkeit einer Nachprüfung zu unterziehen. Bei allen Streitfällen, die bezüglich der Tariffähigkeit künftig noch durchzuführen sind, müssen daher die Gewerkschaften das Schwergewicht ihrer Beweisführung darauf legen, daß diese innere Selbständigkeit und Unabhängigkeit gelber Vereinigungen niemals vorhanden sein kann. Abgesehen davon ist es natürlich auch nach den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes

selbstverständlich, daß ein gewisser organisatorischer, für unbestimmte Dauer vorgesehener Zusammenschluß sowie die Erhebung von Beiträgen und die Bildung eines Vorstandes äußere Voraussetzungen bei der Prüfung des Begriffes Tariffähigkeit sind. Wo schon diese nicht vorhanden sind, braucht die innere Selbständigkeit und Unabhängigkeit erst gar keiner Prüfung mehr unterzogen zu werden, da in solchen Fällen von einer wirtschaftlichen Vereinigung überhaupt keine Rede sein kann.

Die Einstellung des Reichsarbeitsgerichtes zu der Tariffähigkeit ist geboren aus der Stellung, die das höchste Gericht zu dem Betriebsbegriff einnimmt. Die hierauf bezügliche Rechtsprechung ist für die Arbeiter noch sehr viel ungünstiger als diejenige über die Tariffähigkeit. Der Betriebsbegriff der Reichsarbeitsgerichte hat sich aus der Verteilung des Betriebsrisikos herausentwickelt. Es handelt sich hier um die Anwendung des § 615 BGB. über den Ausnahmeverzug, des § 323 BGB. über die Unmöglichkeit der Leistung und des § 242 BGB. über Treu und Glauben und Rücksicht auf die Verkehrssitte. Die Gewerkschaften und viele Arbeitsrichter vertreten die Meinung, daß ein Arbeiter infolge Unmöglichkeit der Leistung seinen Lohnanspruch nur dann verliert, wenn er selbst außerstande ist, ohne seine Schuld und ohne Schuld des Arbeitgebers seinen Arbeitsplatz

treffen. Es zählt hierzu Arbeitsstörungen, die im allgemeinen oder nach den besonderen Verhältnissen des Betriebes öfter vorzukommen pflegen, die der Arbeitgeber zwar nicht vermeiden, aber von vornherein in Rechnung stellen kann. Sie dürfen nur nicht soweit gehen, daß der Betrieb nicht mehr in der Lage sei, die aus ihnen sich ergebenden wirtschaftlichen Nachteile zu ertragen, daß mit anderen Worten sein Bestand gefährdet werde.

In der Entscheidung vom 15. Dezember 1928, RAG. 250/28, lehnt es das Reichsarbeitsgericht ab, bei Fällen von Betriebsstörungen allgemein Unmöglichkeit der Leistung oder allgemein Annahmeverzug anzunehmen. Jeder Teil habe außer für Verschulden auch für seinen Gefahrenkreis einzutreten.

In der Entscheidung vom 15. Dezember 1928, RAG. 277/28, wird ausgeführt, es entscheide für die Tragung des Betriebsrisikos mit Rücksicht auf die Verbundenheit mit dem Betriebe, die das neue Arbeitsrecht auch für den Arbeitnehmer durch das Recht mittels seiner Vertretung Einfluß auf den Betrieb zu nehmen, geschaffen hat, über die Vertretungspflicht und ihr Maß, der jeder Arbeiterpartei nach ihrer Stellung zum Betrieb eigentümliche Gefahrenkreis und eine Billigkeitsabwägung nach § 242 BGB. Treten Störungen durch Umstände ein, die die Betriebsleitung in Rechnung ziehen und denen sie zu begegnen allgemein bestrebt sein muß, so werde auch ohne Verschulden des Arbeitgebers im besonderen Fall ihn allein der Schaden treffen. Wenn aber ein gänzlich unvorhersehbares, im Betriebe noch nicht vorgekommenes und durch irgendwelche zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbares Ereignis den Betrieb, z. B. der Kraft- und Lichtzufuhr beraubt, so würde es Treu und Glauben nicht entsprechen, wenn der durch höhere Gewalt lahngelagerte Betrieb neben dem Schaden, den er durch Arbeitsausfall trägt, auch die Lohnkosten der klagenden Arbeiter noch tragen müßte.

Schließlich hat in einer Entscheidung vom 12. Dezember 1928, RAG. 211/28, das Reichsarbeitsgericht auch noch die inzwischen überwiegend vertretene Auffassung bestätigt, daß die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen mit Ausnahme der Bestimmung über den gesetzlichen Mehrarbeitszuschlag, die privatrechtlichen Charakter hat, im übrigen nur öffentlich-rechtlichen Charakter haben, so daß die Arbeiter erst verpflichtet sind, gesetzlich zulässige Mehrarbeit zu leisten, wenn sie das arbeitsvertraglich mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben. Sei jedoch die Mehrarbeit im Interesse der Produktivität und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig, dann könne der Arbeitgeber einseitig zur Förderung des Betriebes notwendige Mehrarbeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen anordnen. Die Arbeiter seien dann zur Leistung dieser Mehrarbeit arbeitsvertraglich verpflichtet. Ihre Weigerung würde den Tatbestand der fristlosen Entlassung aus einem wichtigen Grunde im Sinne des § 123 Ziffer 3 GO. erfüllen.

Diese im Zusammenhang dargestellte Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes über die soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft und die Tragung des Betriebsrisikos bedeutet, daß die Arbeiter, wenn der Bestand des Betriebes gefährdet ist, Lohnausfall hinnehmen müssen, um, wenn die Förderung des Betriebes das erfordert, verpflichtet zu sein, auch dann Mehrarbeit zu leisten, wenn das weder tarifvertraglich noch arbeitsvertraglich vereinbart ist. Diese Anforderungen stellt das Reichsarbeitsgericht, weil es sich einen abstrakten Betriebsbegriff geschaffen hat, ohne zu sehen, daß die Besitzer der Betriebe heute noch die kapitalistischen Unternehmer sind, die aus dieser Einstellung des höchsten Gerichtes ununterbrochen Vorteile ziehen. Die Gewerkschaften und die von den Gewerkschaften gestellten Arbeitsrichter, Landesarbeitsrichter sowie Reichsarbeitsrichter und die gewerkschaftlichen Prozeßbevollmächtigten müssen den Arbeitsgerichtsbehörden daher mit aller Entschiedenheit klar machen, daß es anstelle des abstrakten Betriebsbegriffes und der kapitalistischen Besitzer der Betriebe auch noch die Arbeiter gibt, deren Arbeitskraft als ihr einziges Gut ebenfalls eines besonderen Schutzes bedarf. Es darf nicht nur das Interesse des Betriebes, was allein auf das Profitinteresse des Arbeitgebers hinausläuft, ausschlaggebend sein, sondern die Arbeitsgerichtsbehörden haben die Pflicht, auch für den Schutz der Arbeitskraft einzutreten, der durch die arbeitsrechtlichen Gesetze und durch die Arbeitsschutzgesetze gewährleistet ist. Gegenwärtig ist die Rechtslage durch die vorstehend wiedergegebene Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes wenig günstig. Es muß den Gewerkschaften gelingen, den Arbeitsgerichtsbehörden klar zu machen, daß sie mit ihren Argumenten in eine Sackgasse geraten sind und daß sie wieder zurück auf den richtigen Weg des kollektiven Arbeitsrechtes kommen müssen, das in erster Linie zum Schutze der Arbeitskraft geschaffen worden ist.

**Kollege, du bist
pflichtvergessen,
| wenn du die Beilage**

Frau und Kind

die dieser Nummer des Verbandsorgans wieder beiliegt,
nicht an die Frau ablieferst!

Erfülle darum deine Pflicht!

**Die Beilage „Frau u. Kind“
gehört der Hausfrau!**

zu erreichen. Das sind die seltenen Fälle von Überschwemmungen oder von Besetzung infolge Krieg. In allen übrigen Fällen, wo der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, die Arbeiter zu beschäftigen, würde er verpflichtet sein, für die ausgefallene Arbeitszeit den Lohn zu bezahlen. Solche Fälle sind Frost, Regen, Feuersbrunst, Kohlenmangel, Strommangel, Materialmangel, Absatzmangel, Maschinendefekt und ähnliche Fälle, ebenso Teilstreik oder Teilaussperrung. Alle derartigen in Betrieben auftretenden Hemmungen bedeuten nicht, daß der Arbeiter seines Lohnanspruches verlustig gehe. Man wird bezüglich Frostes, Regen, Teilstreik und Teilaussperrung gewisse Einschränkungen machen können, auf die aber im Rahmen dieser Darstellung nicht weiter eingegangen werden soll. Diese Grundsätze erkennt das Reichsarbeitsgericht aber einfach nicht an. — In seiner grundlegenden Entscheidung vom 20. Juni 1928, RAG. 72/28, sagt das Reichsarbeitsgericht, daß für die Tragung des Betriebsrisikos in erster Linie die vertraglichen Abmachungen der Beteiligten entscheidend sind. Im Interesse beider Teile würde es liegen, wenn von diesem Mittel umfassender Gebrauch gemacht würde, da auf diese Weise den Eigentümlichkeiten der einzelnen Betriebe und den Bedürfnissen ihrer Angehörigen Rechnung getragen würde und wenn nicht allen, so doch einer großen Anzahl von Zweifeln von vornherein begegnet werden könnte. Im übrigen sei der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung anerkannt und festgelegt worden. Der Arbeiter sei nicht mehr ein bloßes Werkzeug des Arbeitgebers, sondern ein lebendiges Glied der zwischen diesem und der Arbeitnehmerschaft bestehenden Arbeitsgemeinschaft. Damit seien die Rechte der Arbeitnehmerschaft in ihrer Stellung zum Betrieb erweitert und auf eine unterstützende Mitwirkung bei der Leitung desselben ausgelehnt.

In einer weiteren Entscheidung vom 3. November 1928, RAG. 81/28 sagt das Reichsarbeitsgericht, daß es in die von dem Arbeitgeber zu vertretende Rechtssphäre Ereignisse rechnet, die nicht den Bestand des Betriebes, sondern seine Füh-

VERBAND UND BERUF

25 Jahre Chemigraphentarif. VIII.

VIII.

Anfang März 1923 traten die graphischen Verbände zusammen und beschlossen, bei Lohnregulierungen zukünftig gemeinsam vorzugehen. Der neue Antrag verlangte eine 75 prozentige Lohnerhöhung. Dieser Antrag wurde in längeren Verhandlungen heftig umstritten. Prinzipalseitig wurde die geforderte Lohnerhöhung abgelehnt mit der Begründung, daß die Kurzarbeit im Gewerbe nicht zugenommen habe. Wenn auch das Reichsministerium den Buchdruckern eine Lohnerhöhung zugesprochen habe, so nur unter Berufung auf die politische Presse, die die Regierung benötige sowie wegen des Druckes von Wertpapieren. Weiter wurde eine größere Staffelung der Teuerungszulage der im ersten und zweiten Gehilfenjahr stehenden Gehilfen gefordert. Daß das Gewerbe eine solche Erhöhung des Lohnes tragen könne, wurde bezweifelt. Nach längeren Verhandlungen wurde eine Erhöhung in der Spitze um 14350 Mk. ab 16. März beschlossen. Da das Kreisamt in Köln sowie das Schiedsgericht in Frankfurt a. M. über den Antrag auf Gewährung eines Übertuerungszuschlages sich noch nicht einigt hatten, machte das Tarifamt den Vermittlungsvorschlag, dem Schiedspruch für die besetzten Gebiete im Buchdruck beizutreten. Dieser Schiedspruch sah eine Überschreitung des Spitzenlohnes von wöchentlich 9000 Mk. vor. Die Vertreter der Unternehmer des besetzten Gebietes erklärten, diese Mehrzahlung nicht tragen zu können, da bei Abwälzung auf den Preistarif mit einer sofortigen Abwanderung der Aufträge nach dem unbesetzten Gebiet zu rechnen sei. Die Folge davon würde weitere Kurzarbeit und Zunahme der Stelungslosigkeit sein.

Die Schiedsgerichts- und Tarifamtssitzungen dieser Zeit waren ausgefüllt mit Entscheidungen über Entlassungstreueigkeiten infolge Kurzarbeit, weiter mit zunehmenden Austritten von Firmen aus der Tarifgemeinschaft, da verschiedentlich die Kollegen in den gemischten Betrieben die Lohnregelungen im Buchdruckgewerbe für sich zur Norm machten. Ende März beschäftigte sich eine weitere Sitzung des Tarifamtes mit der Beilegung der Differenzen im besetzten Gebiet, da die Kollegen mit der ihnen vom Tarifamt zugesprochenen Übertuerungszulage nicht zufrieden waren. Den Buchdruckern des besetzten Gebietes waren noch 16000 Mk., demnach insgesamt 25000 Mk. über den Spitzenlohn zugesprochen worden. Die Folge dieses Beschlusses war, daß die Gehilfenschaft des Kreises VI teilweise die Arbeit einstellte. Eine Sitzung des Tarifamtes, der die beiden Kreisvertreter beiwohnten, nahm dazu Stellung, und da festgestellt wurde, daß die Löhne der Kollegen in den besetzten Gebieten noch unter denen der Hilfsarbeiter standen, wurde beschlossen, bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen, daß auch unseren Kollegen ein Zuschuß aus der Rhein-Ruhr-Hilfe zu gewähren ist. Weitere Verhandlungen mit der Zentralarbeitsgemeinschaft in Berlin ergaben eine dementsprechende Empfehlung der Zentralarbeitsgemeinschaft an die in Frage kommenden Regierungsstellen. Die Differenzen waren aber dadurch nicht beigelegt worden; denn trotz allen guten Willens fehlte es zunächst an der materiellen Tat. Es mußte schnell geholfen werden, wenn nicht das gesamte Gewerbe im Rheinland durch Abwanderung der Aufträge zum Stillstand kommen sollte. In dieser Not entschloß sich der Bund, durch Umlegeverfahren, ausgedehnt auf die Firmen des unbesetzten Gebietes, die nötigen Mittel für seine Kollegen im besetzten Gebiete zu beschaffen. Anfang Mai trat die Lohnkommission wieder zusammen. Beschlossen wurde, den Spitzenlohn um 10750 Mk. zu erhöhen, gültig bis zum 18. Mai, und zwar mit einer vierjährigen Kündigungsfrist. Vom 29. bis 30. Mai verhandelte die Lohnkommission bis in die späten Abendstunden und beschloß, den Spitzenlohn um nochmals 22500 Mk., geltend bis zum 15. Juni zu erhöhen.

In der folgenden Zeit trat die Lohnkommission alle zwei Wochen zur Regelung der Löhne zusammen. Woche für Woche wurde in den einzelnen Kreisen und Städten gesondert verhandelt. Der Index des Reiches fiel und stieg. Bei jedem Fall des Dollars atmeten die Lohnempfänger auf. Bei den Devisenempfängern dagegen trat Baisse ein. Rennen von einer Verhandlung zur anderen, schlichten und vermitteln, Verschleiß der Nerven, Hoffnung und unermüdete Arbeit waren die täglichen Begleiterscheinungen dieser schweren Monate.

Am 8. Juni hatten die Buchdrucker erneut verhandelt. Neue Forderungen mit den bekanntesten Begleiterscheinungen waren die Folge dieser Beschlüsse. Der rasende Marksturz hatte die bis zum 15. Juni abgeschlossene Teuerungszulage überholt. 73500 Mk. weitere Lohnerhöhung waren das

Resultat der Verhandlungen, und zwar mit Gültigkeit bis zum 22. Juni. Nach 14 Tagen trat die Lohnkommission erneut zusammen. Da die Buchdrucker in der gleichen Zeit verhandelt, wurde beschlossen, erst deren Verhandlungsergebnis abzuwarten. Der Spitzenlohn wurde auf weitere 162400 Mk., gültig bis 6. Juli, erhöht. Anfang Juli trat die Lohnkommission wiederum zusammen. Die graphischen Verbände hatten eine 150 prozentige Lohnerhöhung mit der Forderung auf Festsetzung wertbeständiger Löhne erhoben. Dieser Antrag wurde der Lohnkommission zur besonderen Beratung überwiesen. Neben den Anträgen auf zentrale Erhöhung der Teuerungszulage standen eine Reihe von Anträgen auf lokalen Lohnausgleich mit dem Hinweis auf die in anderen Industrien und Gewerben am Ort gezahlten Löhne auf der Tagesordnung. Beschlossen wurde, den Spitzenlohn der Buchdrucker zur Grundlage zu nehmen. Die Erhöhung betrug ab 7. Juli 170500 Mk., ab 14. Juli sollte sich vorstehende Lohnhöhung um weitere 85250 Mk. erhöhen. Die Anträge auf örtlichen Lohnausgleich fanden teilweise ihre Erledigung durch Festlegung weiterer Übertuerungszuschläge der in Frage kommenden Orte, die in der Spitze 30000 Mk. betragen. In der Zwischenzeit hatte das Zentralschlichtungsamt den Buchdruckern eine Lohnerhöhung von 60 Proz. ab 21. Juli und ab 28. Juli bis 5. August um weitere 80 Proz. zugesprochen. Sinngemäß wurde diesem Beschlüsse in der Lohnkommission am 21. Juli Rechnung getragen. Immer rasender war der Verfall der Mark. Was heute beschlossen wurde, gleich morgen nur noch einem Hauch bei Deckung des notwendigsten Lebensbedarfes, so daß die Lohnkommission durch schriftliche Abstimmung das noch bis 3. August laufende Lohnabkommen in der Spitze um weitere 400000 Mk. erhöhen mußte. Ab 4.—10. August wurde die Spitze der Buchdrucker von 958000 wiederum übernommen und beschlossen, ab 11. August die Löhne wöchentlich unter Zugrundelegung des Reichsindex zu berechnen. Die Ziffern und die damit zusammenhängende Festsetzung der Löhne sollte durch das Tarifamt bekanntgegeben werden.

Das Buchdruckgewerbe hatte als staatsnotwendiges Gewerbe (Presse und Notendruck) einen laufenden Reichszuschuß erhalten. Unter Hinblick auf die gemischten Betriebe wurde dieser Zuschuß auch für unser Gewerbe beansprucht, aber von den in Frage kommenden Regierungsstellen abgelehnt. Die Folge davon waren eine Reihe Arbeitseinstellungen in Berlin. Die Lohnkommission sowie das Tarifamt griffen sofort ein. Eine sechsstündige Aussprache über die Übernahme des Lohnabkommens verlief negativ. Die Ablehnung der Prinzipalität wurde damit begründet, daß bei Übernahme des Lohnabkommens der Buchdrucker mit der Schließung einer größeren Anzahl von Betrieben bestimmt zu rechnen wäre, da eine nur teilweise Abwälzung auf die Preise den Stillstand weiterer Betriebe zur Folge haben würde. Für die zweite Woche des Monats August wurde ein Vorstoß für verheiratete Kollegen von 9 Millionen Mark ohne jeden Abzug festgesetzt. Beide Parteien gingen hoffnungslos auseinander, denn stärker als der Wille, die Berufsverhältnisse zu meistern, war die Unübersichtlichkeit der deutschen Wirtschaft. Was hatte es da noch für einen Zweck, Vereinbarungen nur für eine Woche zu treffen? Diese Frage stand auf den Gesichtern der Vertreter beider Parteien.

Vorstehende Stimmung beherrschte die Verhandlung, als die Kommission wiederum zusammentrat. Nach dem letzten Lohnabkommen stellte sich der graphische Hilfsarbeiter im Lohn allein 15—17 Millionen Mark höher als die im Gewerbe vereinbarungsgemäß festgesetzten Löhne, einschließlich der Kollegen im Lithographie- und Steindruckgewerbe. In der Woche vom 11. bis 17. August war die Prinzipalität im Steindruckgewerbe bereit gewesen, einen Lohn von 10 Millionen und vom 18. bis 24. August von 15 Millionen Mark zur Auszahlung zu bringen. Letzterer Betrag war nicht relativ gemessen — nach dem Goldmarkdurchschnittskurs im Monat August gleich 13,60 Goldmark. Diesem Angebot zuzustimmen, lehnten die Vertreter der Kollegenschaft ab. Dadurch waren die Verhandlungen auf zentraler Grundlage gescheitert und aufgehoben. Die Vertreter der Kollegenschaft waren zukünftig angewiesen, lokal das herauszuholen, was zum notwendigsten Ersatz des Verschleißes ihrer Arbeitskraft und der Erhaltung der Lebenskraft ihrer Familie benötigt wurde. Unter Berufung auf dieses Verhandlungsergebnis und dessen Rückwirkung beantragten die Vertreter der Prinzipalität unseres Gewerbes in der Lohnkommission, die durch Vertreter aus dem Reich sowie auch durch örtliche Vertreter verstärkt worden war, daß das Gewerbe die Übernahme der beantragten Löhne des Buchdruckes ohne Reichszuschuß nicht zu tragen in der Lage sei. Die Verhandlungen wurden unterbrochen und nach Wiedereröffnung der Sit-

zung stellten sich die Vertreter der Prinzipalität auf den gleichen Standpunkt wie die im Steindruckgewerbe: Aufgabe der zentralen Lohnverhandlungen unter Aufrechterhaltung des Tarifes! Dieses Endergebnis einer 20jährigen Tarifperiode, deren Haupttätigkeit immer auf das Wohl des Gewerbes gerichtet und dessen Wahlspruch — Leben und leben lassen — war, machte auf die Vertreter der Gehilfenseite einen Eindruck, der sich heute nicht in Worte fassen läßt. Diese schweren Stunden, Wochen und Monate sowie die nachfolgenden Verhandlungen zur Schaffung des am 31. Dezember 1923 ablaufenden Tarifes, die am 19. November begannen und sich bis zum März 1924 hinzogen, haben sich, der schweren Verantwortung um den Bestand der Organisation bewußt, in verschiedenen der damaligen Verhandlungsführenden so schwer eingegraben, daß sie heute diese Zeit noch nicht überwinden haben.

Schon in der ersten lokalen Lohnverhandlung in Berlin wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, zukünftig die Löhne lokal festzusetzen. Die Verhandlungsführenden waren der Ansicht, wenn dieser Zustand von längerer Dauer sein sollte, selbst Teuerungszuschläge wie die im Buchdruck, Folge sein würde. Die Gehilfenvertreter in den Berliner Lohnverhandlungen beanspruchten dieselben Teuerungszuschläge wie die im Buchdruck, so daß die erste Lohnverhandlung ergebnislos verlief. In der Zwischenzeit bewilligte jede Firma dem wirtschaftlichen Stärkeverhältnis sowie der eigenen Tragfähigkeit entsprechend. In der zweiten Verhandlung in Berlin am 11. September wurde folgende Einigung erzielt: Ab 7. September sollten Gehilfen im 1. Gehilfenjahr 63, im 2. Gehilfenjahr bis zum 21. Lebensjahr 72, vom 21. bis 24. Jahr 81 und Gehilfen über 24 Jahre 90 Millionen Mark Wochenlohn erhalten. Eine Umfrage des Tarifamtes Mitte September, die 17 Druckstädte umfaßte, ergab ein unregelmäßiges Bild der Löhne im Reich, so daß die Vertragsparteien im Tarifamt zusammentraten und vereinbarten, die Löhne wiederum zentral festzusetzen. Was in dieser kurzen Spanne Zeit nicht auf Grund freier Vereinbarung festgelegt wurde, suchte man auf dem Wege über die Schlichtungsausschüsse zu erreichen. Würde da eine Einigung nicht erzielt, so half man sich durch a conto Zahlungen und späteren Ausgleich. In der Woche vom 8. bis 14. September betrug der Spitzenlohn wie in Berlin, vielfach 90 Millionen Mark. In einer Reihe von Städten waren die Schlichtungsausschüsse bis zu 207 Millionen aufwärts gegangen.

Anfang Oktober trat die tarifliche Lohnkommission wieder zentral zusammen. 2500 Millionen war der Spitzenlohn vom 6. bis 12. Oktober, vom 13. bis 19. Oktober betrug der Spitzenlohn 30 Milliarden. Die Festsetzung der Löhne im besetzten Gebiet wurde dem Kreisamt in Köln zur Regelung übertragen. Vom 20. bis 26. Oktober wurde die Spitze auf 260 und vom 27. Oktober bis 2. November auf 700 Milliarden festgesetzt. Tag und Nacht arbeiteten die Notendruckereien, um das zur Deckung der Löhne nötige Papier zu entwerfen. In der Zwischenzeit war man auch im graphischen Gewerbe zur wertbeständigen Berechnung der Verkaufspreise übergegangen. Die Flucht in die Sachwerte hatte ihren Siegeslauf angetreten. Vom 3. bis 9. November wurde ein Spitzenlohn von 3250 Milliarden festgelegt und ab 10. November erfolgte die Berechnung der Löhne nach dem amtlichen Dollarmittelkurs. Während dieser Zeit gelang es, die Mark zu stabilisieren. Vom 17. bis 28. Dezember wurden 24 Goldmark als Spitzenlohn festgelegt. In der Woche vom 16. bis 21. November betrug die Vorauszahlung des Lohnes 1 Billion Mark gleich — nicht relativ bemessen — 60 heutige Goldmarkpfennige nach dem Goldmarkdurchschnittskurs des Monat November 1923. Wenn ich nicht irre, konnte man sich damals nicht einmal ein Pfund „Affenfett“ dafür kaufen. Da bis Ende Oktober der Bund der chemigraphischen Anstalten allein $\frac{9}{10}$ aller Ausgaben des Tarifamtes trug, nahm Verfasser dieses den dankenswerten Ruf des Herrn Ullstein, Stellung in seiner Firma anzunehmen, an. Dadurch wurde dem Tarifamt die Möglichkeit gegeben, wenigstens einen seiner Angestellten über die folgenden Wochen hinwegzubringen. Im Tarifamt der Steindruckerei war mein Kollege Czech schon in der Zwischenzeit Tippmamsell, Bureaubote, Reineinmachefrau und nebenbei Geschäftsführer in einer Person.

Am 30. Oktober war der am 31. Dezember 1923 ablaufende Tarif vom Bund der chemigraphischen Anstalten und Kupferdruckereien Deutschlands e.V. und vom Verband Deutscher Lichtdruckereibesitzer gekündigt worden. Wir wenden uns nun diesen Tarifverhandlungen und damit der Periode von 1924 bis 1928 zu.

FRAU UND KIND

Das Recht des Kindes.

Die Gesetzgebung hat sich in umfassender Weise mit der Rechtsstellung des Kindes befaßt, das seiner ganzen Natur nach schon wegen der in der jugendlichen Begründeten körperlichen und geistigen Hilflosigkeit eines besonderen Rechtsschutzes bedarf. Das Gesetz macht in der Frage des Rechtes beim Kinde in zahlreichen Fällen einen wesentlichen Unterschied zwischen ehelich und unehelich. Bei der Vielheit der hier im Gesetz vorliegenden abweichenden rechtlichen Bestimmungen beschränken wir unsere Darstellung auf das Recht des ehelichen Kindes. Grundlage und Voraussetzung des Rechtes des ehelichen Kindes ist zunächst die Familie, aus der sich eine Fürsorgepflicht der Eltern für das Kind ergibt. Auch das Recht des Kindes hat eine lange vielfältige Geschichte hinter sich. Das alte römische Recht kannte gegenüber dem Kinde nur eine „väterliche Gewalt“, an deren Stelle in unserer Zeit die „elterliche Gewalt“ getreten ist, so daß also jetzt auch die Mutter in vieler Hinsicht Rechte gegenüber dem Kinde geltend machen kann. Das früheste, älteste römische Recht gab dem Vater fast unbeschränkte Rechte über seine Kinder; er war Herr über Leben und Tod, über Gesundheit und Vermögen und waren die Kinder in dieser Hinsicht rechtlich mit den Sklaven völlig gleichgestellt. Mit der steigenden Kultur des alten Roms bröckelte die absolute Gewalt des Vaters immer mehr ab, so daß schließlich aus dem Herrschaftsverhältnis ein auf sittlich gerechter Grundlage stehendes Vormundschaftsverhältnis wurde. Das alte deutsche Recht hat sich von Anfang an von der einseitigen Betonung der Gewalt des Vaters ferngehalten; hier wurde der Mutter sehr früh ein Einfluß auf das Recht des Kindes eingeräumt. Besonders einige süddeutsche Landesrechte stellten rechtlich eine „mütterliche Gewalt“ auf, durch welche nach dem Tode des Vaters die Einsetzung eines Vormunds ausgeschlossen wurde. Wenngleich die im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 verankerte moderne Gesetzgebung an Stelle der väterlichen Gewalt die „elterliche Gewalt“ gesetzt, wodurch die rechtliche Anteilnahme der Mutter zum Ausdruck gebracht werden soll, so liegt dennoch auch jetzt noch das Hauptrecht beim Vater. Manches Grundlegende im Recht des Kindes ergibt sich gewissermaßen zwangsläufig aus dem Eheverhältnis. So teilt das Kind die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Vaters, wie es auch den Namen des Vaters erwirbt, gegebenenfalls dessen Adel. Die Bestimmung des Vornamens des Kindes unterliegt dem Recht des Vaters, wenngleich sich dies in der Praxis vielfach anders abspielt.

Zur Pflege und Erziehung des Kindes sind beide Ehegatten verpflichtet. Die Verwaltung eines seitens des Kindes vorhandenen Vermögens steht dem Vater zu. Ergeben sich bei der Pflege und Erziehung des Kindes zwischen den Ehegatten Meinungsverschiedenheiten, so steht nach dem Gesetz die Entscheidung dem Vater zu. Trifft jedoch der Vater Maßnahmen, die nach der Auffassung der Mutter eine weitgehende Schädigung des Kindes bedeuten, so kann die Mutter zur Abwendung dieser Schädigung die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes anrufen. Solange das Kind dem elterlichen Hausstand angehört und Erziehung und Unterhalt genießt, ist es verpflichtet, nach seinen Kräften im Haushalt oder Geschäft Dienste zu leisten. Im Todesfall des Vaters geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über. Der Vater kann jedoch durch letztwillige Verfügung dem Kinde einen Vormund bestellen, der vom Vormundschaftsgericht zu bestätigen ist. Auf Antrag der Mutter beim Vormundschaftsgericht muß dieses für das Kind einen Vormund bestellen. Das Vormundschaftsgericht kann aber auch von sich aus einen Vormund für das Kind der Mutter beordnen, wenn eine Gefährdung der Erziehung zu befürchten ist oder wenn es sich um die Verwaltung eines größeren Vermögens des Kindes handelt. — Die elterliche Gewalt bleibt nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit wirksam, also bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Ein Minderjähriger kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Volljährigkeit erlangen. Beabsichtigt ein Kind vor Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe einzugehen, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Vaters oder der Mutter. Bemerkenswert sei, daß für eine männliche Person eine Eheschließung vor dem 18. Lebensjahr gesetzlich unzulässig ist, während für weibliche Personen die Altersgrenze für die Ehe auf das 16. Lebensjahr festgelegt wurde. Aber auch nach erlangter Volljährigkeit hat ein Kind die Verpflichtung, bei beabsichtigter Heirat die elterliche Einwilligung einzuholen. Rechtlich ist diese Einwilligung deswegen von Bedeutung, weil bei unterlassener Einholung die Eltern gegenüber einer Tochter die Aussteuer verweigern können. Doch muß die Verweigerung rechtlich und sittlich begründet sein. Allgemein verpflich-

tet das Gesetz den Vater, seiner Tochter bei deren Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu geben, vorausgesetzt, daß der Vater wirtschaftlich ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts hierzu imstande ist. Diese Verpflichtung trifft auch die Mutter, sofern der Vater verstorben ist oder wenn die wirtschaftliche Lage der Mutter die Gewährung einer Aussteuer gestattet. Die Verpflichtung zur Leistung einer Aussteuer erlischt, wenn die Tochter sich einer Verfehlung schuldig macht, welche die Eltern zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würde. Der Anspruch der Tochter auf eine Aussteuer ist nicht übertragbar; er erlischt in einem Jahre Verjährung, gerechnet vom Tage der Eheschließung. Die Tochter kann bei einer Erklärung des Vaters vor Eingehung der Ehe, daß er keine Aussteuer gewähren werde, die Pflicht hierzu durch Feststellungsklage klarstellen, vorausgesetzt, daß bei der Tochter eine Verlobung im gesetzlichen Sinne vorliegt. Dem Vater verbleibt die Wahl, die Aussteuer in Geld oder Sachen zu gewähren. Nur bei eingetretener Entfremdung zwischen Vater und Tochter kann letztere die Aussteuer in Geld fordern. Geht eine Tochter eine zweite Ehe ein, so kann sie für diese keine abermalige Aussteuer fordern.

Neben dem Rechtsbegriff „Aussteuer“ kennt das Gesetz auch noch die sogenannte „Ausstattung“. Unter „Ausstattung“ sind jene elterlichen Aufwendungen für ein Kind zu verstehen, die über das gewöhnliche Maß von Erziehung und Unterhalt des Kindes hinausgehen. Wenn beispielsweise ein in einfachen Verhältnissen lebender Vater für seinen Sohn die Mittel zu dessen Universitätsstudien aufbringt, so ist hier der Rechtsbegriff der „Ausstattung“ erfüllt. Oder ein Vater gibt einem Sohn oder einer Tochter die Mittel zu einer Geschäftsbegründung. Die Ausstattung geht stets von der Freiwilligkeit der Eltern aus; niemals stellt die Ausstattung einen klaren Rechtsanspruch dar. Andererseits hat die „Ausstattung“ die Rechtswirkung, daß sich das mit einer Ausstattung bedachte Kind diese auf seinem Erbe anrechnen lassen muß, sofern der Erblasser nicht andere Bestimmungen getroffen hat. Geht die „Ausstattung“ im erheblichen Maße über die Vermögensverhältnisse der Eltern hinaus, so kann sie unter Umständen den Rechtscharakter einer Schenkung annehmen.

Die Rechtslage hinsichtlich der religiösen Erziehung des Kindes hat im Laufe der Zeit manche Änderung erfahren. Das älteste preußische Landrecht bestimmte, daß bei Mischehen die Söhne bis zum 14. Lebensjahre in der Religion des Vaters, die Töchter dagegen in der Religion der Mutter zu erziehen waren. Diese Bestimmung wurde jedoch durch die Deklaration vom 21. November 1803 dahin geändert, daß die Kinder aus Mischehen tortan ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum 14. Lebensjahre der Religion des Vaters zu folgen hatten. Anders lautende Verträge der Eltern über die Religionserziehung waren dem Gesetz über wirkungslos. Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 hat nunmehr die Frage der religiösen Erziehung der Kinder einheitlich für das ganze Reich geregelt. In Zukunft ist hier die freie Einigung der Eltern entscheidend. Diese Einigung bleibt aber jederzeit widerrüflich, wie sie auch durch den Tod eines Ehegatten aufgehoben wird. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst darüber entscheiden, zu welcher Religion es sich bekennen will. Nach dem 12. Lebensjahre kann es nicht mehr gegen seinen Willen in einer anderen Religion erzogen werden.

Die Rechtsverhältnisse des Kindes für den Fall einer Ehescheidung der Eltern sind dahin geregelt, daß der für schuldig erklärte Teil von der weiteren Erziehung des Kindes ausgeschlossen bleibt. Abweichende Bestimmungen hiervon kann das Vormundschaftsgericht treffen. Würden in der Ehescheidung beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht für einen Sohn unter sechs Jahren die Erziehung der Mutter zu. Für einen über sechs Jahre alten Sohn hat der Vater die Erziehung zu übernehmen. Dagegen bleibt die Erziehung einer Tochter im Falle beiderseitiger Schuld grundsätzlich bei der Mutter. Die Frage der Fürsorgeerziehung wird durch Landesgesetze geregelt. Die Fürsorgeerziehung setzt dann ein, wenn ein Kind strafbare Handlungen begeht oder wenn die Gefahr einer Verwahrlosung auftritt. Kinder unter zwölf Jahren sind vor gerichtlicher Bestrafung bewahrt; von 12 bis 18. Lebensjahr kann das Gericht bei Vorliegen einer strafbaren Handlung anordnen, daß das schuldige Kind bis zum vollendeten 20. Jahre einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen wird. Die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erfolgen durch das Vormundschaftsgericht. Die Frage, wie weit ein Kind für angerichteten Schaden ersatzpflichtig ist, regelt sich nach § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im allgemeinen sind die Eltern für den durch ihr Kind einem Dritten wi-

derrechtlich zugefügten Schaden haftbar. Es besteht aber die Möglichkeit, von dieser Schadenersatzpflicht befreit zu werden, wenn die Eltern den Beweis erbringen, daß sie das Kind ausreichend beaufsichtigt haben. In dem Fall, wo Eltern ihrem Kinde wissentlich Schußwaffen, wenn auch nur im Sinne von Spielzeug, in die Hand geben, sind die Eltern für allen entstehenden Schaden voll verantwortlich. Hier ist ein Beispiel mangelnder, elterlicher vernunftmäßiger Erziehung und Beaufsichtigung gegeben. Von Einfluß für den Gerichtsfall ist auch, ob ein Kind von Natur aus zu bösen Streichen neigt, da einem solchen Kinde gegenüber eine verstärkte Aufsicht seitens der Eltern gefordert werden muß. Im allgemeinen ist ein Kind bis zum 7. Lebensjahre für angerichteten Schaden nicht verantwortlich; für die Zeit vom 7. bis zum 18. Jahre ist die Verantwortlichkeit nur dann gegeben, wenn das Kind die Einsicht und Erkenntnis seiner schädigenden Handlung besaß. Besitzt ein Kind eigenes größeres Vermögen, so kann es für angerichteten Schaden aus diesem in Anspruch genommen werden. — Die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter erlischt durch Tod beider. Ebenso wird die elterliche Gewalt mit dem Eintritt der Großjährigkeit des Kindes beendet. Der Vater verliert ferner das Recht auf die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens 6 Monaten verurteilt wird. Auch bei eintretender Geschäftsunfähigkeit des Vaters, ferner bei längerer Krankheit, die ihn an der Ausübung der elterlichen Gewalt hindert, ruht die elterliche Gewalt. Ehrloser, unsittlicher Lebenswandel, Mißbrauch des Kindes, Vernachlässigung der Sorge und Pflege um das Kind geben dem Vormundschaftsgericht das Recht, dem Vater die elterliche Gewalt zu entziehen. Verwirkt der Vater die elterliche Gewalt, so geht diese zunächst im vollen Umfange auf die Mutter über. Ist die Mutter geschieden oder Witwe, so verliert sie im Falle der Wiederverheiratung die „elterliche Gewalt“ über ihr Kind aus erster Ehe. Die praktische Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmung zeigt sich darin, daß mit dem Kinde eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgen muß, auch muß das Kind nunmehr einen besonderen Vormund erhalten. Würde der Vater zum zweiten Male heiraten, so bleiben seine Rechte am Kindesvermögen ungeschmälert bestehen, während die Mutter also diese Rechte verliert.

Da den Eltern kraft Gesetzes das Erziehungsrecht über ihren Kindern zusteht, dürfen die Eltern auch angemessene Züchtmittel anwenden, die das Recht auf körperliche Züchtigung einschließen; Überschreitungen letzterer, die als Mißhandlung aufzufassen sind, werden durch das Strafgesetz geahndet. Es bleibt den Eltern übrigens unbenommen, bei mißratenen, kaum erziehbaren Kindern die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes anzurufen, das eine anderweitige Zwangserziehung anordnen kann. Während seitens der Eltern gegenüber dem minderjährigen Kinde eine volle Unterhaltspflicht besteht, tritt diese umgekehrt für das volljährige Kind den Eltern gegenüber ein, wenn bei letzteren eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt. Das Gesetz begründet also eine gegenseitige Unterhaltspflicht.

Von besonderer Bedeutung im Recht des Kindes wird der Umstand, wenn dieses eigenes Vermögen besitzt, etwa durch Erbschaft von den Großeltern erlangt. Das Gesetz hat hier ziemlich verwickelte Bestimmungen aufgestellt, die wir im einzelnen hier nicht verfolgen können. Man hat hier in der Hauptsache zwischen Vermögen, das der Nutznießung des Vaters unterliegt und dem sogenannten freien Vermögen zu unterscheiden. Das freie Vermögen unterliegt nicht kraft Gesetzes der elterlichen Nutznießung. Da unter dem Rechtsbegriff des freien Vermögens auch der Erwerb des Kindes aus Arbeit fällt, so haben die Eltern auf Lohn und Gehalt des minderjährigen Kindes keinen Rechtsanspruch, in den meisten Fällen aber wohl einen moralischen Anspruch. Soweit das Kind größeres, eigenes Vermögen besitzt, überwacht das Vormundschaftsgericht die vom Vater auszubühende Verwaltung. Die Nutznießung aus dem Kindesvermögen fällt dem Vater restlos zu. Das Stammvermögen darf er ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes im allgemeinen nicht angreifen; er hat für das Stammvermögen voll aufzukommen. Geld ist naturgemäß mündelsicher anzulegen. Unsere Übersicht über das Recht des Kindes läßt erkennen, daß das Gesetz hier eine große Reihe vielfältiger Bestimmungen getroffen hat; die für das Leben des Kindes oft von einschneidender Bedeutung werden. Es wird in vielen Fällen für das Kind gut sein, wenn die Eltern an Stelle ihres Rechtes die Elternliebe erfüllen, die allein Dankbarkeit zu begründen vermag.

LITERATUR UND KUNST

Lied im Frühling.

Brüder, laßt die Schwermut fahren,
Schwestern, laßt das Trauern sein,
Badet euch im kühlen, klaren
Frühlingswind die Seelen rein.
Hebt die Herzen in die Sonne!
Seht, schon grünen Busch und Strauch!
Nacht den schweren Winterwochen
Zittert, grünt und leuchtet auch . . .

Seht, schon fliegen Schmetterlinge
Wundervoll durch allen Duft,
Sie zerbrechen leicht die Schlinge
Ihrer schwarzen Larvengruft.
Ja, so heben wir die Flügel,
Ja, so sind auch wir befreit
Aus der schwarzen Gruft der Arbeit
Hin zur Frühlingsherrlichkeit!

Wenn der Wind in unsern Locken,
Wenn der Wind die Herzen kühlt,
Stürmen hunderttausend Glocken
Und wir werden aufgewühlt,
Wandern selig in die Ferne,
Himmelstürmer, grün umlaubt,
Und des Abends blühen die Sterne
Strahlend über unserm Haupt!

Jugend trinkt aus goldnem Becher
Und spürt schauernd jede Lust,
Und es blühen dem trunkenen Zecher
Alle Sterne in der Brust.
Brüder, Schwestern, laßt uns wandern,
Bis die Sterne schlafen gehn,
Bis der Sonne Flammenperle
Hell am Morgenhimmel stehn!

Max Barthel.

Die Ernährung.

„Die Ernährungsfrage ist ein einziges Wunder und erzwingt ein stetes Schwundern. Für den naiven Laien die natürlichste Sache der Welt, verbirgt sie für den Naturforscher die letzten Lebensrätsel.“

Dieser Satz des verstorbenen Arzt-Philosophen C. L. Schleich, soll als Einleitung und Motto für unsere kurze Betrachtung über Ernährungsfragen gelten. Jahrtausende lang war alles, was mit der Ernährung zusammenhing, ureigenstes Gebiet der Frau; höchstens als Küchenlieferant kam der Mann in Frage. Die Ernährung war bislang aufgebaut auf der Erfahrung und der Überlieferung von Generation zu Generation. Daß dabei auch manchmal daneben gehauen wurde und viel Unheil durch unzweckmäßige Ernährung in die Welt kam, dürfte niemand überraschen. Zumal es ja heute noch, im Zeitalter der Ernährungswissenschaften, mit der Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse ziemlich mies bestellt ist. Ist doch auch heute noch ein großer Teil von Krankheiten auf unzweckmäßige Ernährung zurückzuführen.

Im 18. Jahrhundert war die Wissenschaft soweit, sich mit der Ernährungsfrage beschäftigen zu können. Da jedoch der Zweck dieser Zeilen sein soll Fingerzeige für die Gegenwart zu geben, will ich dieses interessante Kapitel nur streifen. Lavoisiers Entdeckung, daß der tierische Stoffwechsel den Verbrennungsprozessen an der Luft vergleichbar sei, wurde durch die mengenmäßige Bestimmung des Sauerstoffverbrauchs und der Kohlensäureabgabe, die Grundlage für die Berechnung des Nahrungsbedarfes des Menschen. Die im Anschluß daran von Justus v. Liebig gemachte Entdeckung zeigte, daß im Pflanzen- und

Tierkörper drei chemisch charakteristische Gruppen und Verbindungen vorhanden sind, die man als Eiweißstoffe, Fette und Kohlenhydrate bezeichnete. Die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse Liebig's befruchteten die organische Chemie ungemein und fanden sich nach Liebig's Erfolge eine Menge tüchtiger Wissenschaftler, die eine Reihe interessanter und erfolgreicher Versuche durchführten. Als wichtigstes Ergebnis dieser Versuche legten Pettenkofer und Voit den Tagesbedarf eines leichtbeschäftigten, 70 Kilo schweren Mannes an Eiweiß zu 118 Gramm, an Fett zu 56 Gramm und an Kohlehydraten zu 500 Gramm fest. — Im weiteren Verlauf gelang es Emil Fischer, Entdeckungen über den Bau des Eiweißmoleküls zu machen; dadurch wurde klar, daß das Eiweiß, je nach seiner tierischen oder pflanzlichen Herkunft, sowohl qualitative als auch quantitative Unterschiede in seinem Gehalt an den verschiedenen Eiweißbausteinen zeigt. So kamen obengenannte Zahlen über den Nahrungsverbrauch von Voit ins Schwanken, denn es gab nun keine feststehende Zahl für den Eiweißbedarf mehr; der Bedarf richtete sich vielmehr nach der biologischen Wertigkeit des aufgenommenen Eiweißstoffes.

Nach dieser kurzen Schilderung der wissenschaftlichen Errungenschaften auf dem Gebiet der Ernährung, wollen wir uns folgendes einprägen: Es handelt sich bei der Ernährung darum, dem wachsenden Körper zum Aufbau und dem erwachsenen Körper zu seinem Bestand die nötigen Stoffe zuzuführen, um ihn gesund und leistungsfähig zu erhalten. Die dabei notwendigen Nahrungsmittel können genau bestimmt werden, je nachdem, ob der Körper sich in Ruhe befindet oder gewisse Arbeitsleistungen vollbringt. Da nach der Wissenschaft der Stoffwechsel ein Verbrennungsprozess ist, so werden diese Vorgänge durch die Brennwertigkeit *Kalorie* ausgedrückt. (Eine Kalorie ist die Wärmemenge, die 1 Liter Wasser um 1 Grad erwärmt.)

So wird der tägliche Nahrungsbedarf eines Zeichners, der 64 kg wiegt, mit 2380 Kalorien berechnet, während ein gleichschwerer Holzfäller 6000 Kalorien gebraucht. Ein Steindruckler, je nach Spezialität 3500—4500 Kalorien. Die Gruppierung der wichtigsten Nahrungsmittel sieht ungefähr so aus:

Eiweiß: Milch 630, Käse 3000, Fleisch 2500, Ei (das Stück) 75, Fisch 1500, Nüsse 2500, Hülsenfrüchte 2600.

Fett: Schmalz 9200, Talg 9200, Öle 9200, Butter 7800, Margarine 7660, Pflanzenfett 9200, Speck 7800, Sahne 7800.

Kohlehydrate: Zucker 4100, Brot 2200, Kartoffeln 700, Getreidearten (Mehl) 3000.

Die Zahlen hinter den Nahrungsmitteln geben den Wärmewert, Reinkalorien, von 1 kg an.

Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen beschäftigen sich besonders mit dem Eiweißbedarf. Bald wurde erkannt, daß keine Gruppe von Nahrungsmitteln entbehrlich und durch andere zu ersetzen ist. Die Bedeutung gewisser Mineralstoffe fanden ihre Würdigung und es wurde Allgemeingut, daß eine einseitige Ernährung große Gefahren mit sich bringt (Skorbut). Das Studium dieser Erscheinungen und die Versuche von G. Hopkins im Jahre 1911, führten zu der Erkenntnis, daß die bisherige Annahme, daß eine aus Eiweiß, Fett, Kohlenhydrate, Wasser und Mineralstoffen bestehende Nahrung, allen Anforderungen des Körpers genüge, falsch ist. Es mußten in den natürlichen Nahrungsmitteln geringe Men-

gen bis dahin unbekannter Stoffe vorhanden sein, die man dann auch fand und mit dem Namen Vitamine oder Ergänzungsstoffe bezeichnete. Durch eingehende Versuche und Untersuchungen wurde dieses Gebiet geklärt und zeigte die Ernährungsausstellung in Berlin im letzten Sommer dem großen Publikum die Bedeutung dieser Dinge.

Zurzeit werden nun 5 verschiedene Gruppen von Vitaminen unterschieden, die mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet werden.

Zunächst möchte ich die wichtigsten Nahrungsmittel in den Vitaminegruppen aufzählen:

Zur Gruppe A gehören: Lebertran, Eidotter, Tomaten, Milchfett (Butter), Kartoffeln, Spinat, Niere, Leber, Gehirn.

Gruppe B umfaßt: Bierhefe, Kleie, Reis, Weizen, Roggen (Randschichten der Getreidekörner), Gemüse und Wurzeln.

Gruppe C: Zitronensaft (frisch), Apfelsinensaft (frisch), Kohlrüben (roh), Rübensaft, Tomaten, Kartoffeln und gekeimte Samen.

Gruppe D: Lebertran, Butterfett (Weide), Eidotter, grünes Gemüse und Blätter (Sonnenstrahl).

Gruppe E: Weizenkeime, Weizenöl, Öl aus Hafermehl, Pflanzenöle, Lattich (frisches Gras, Vieh).

Außer diesen spezialisierten Nahrungsmitteln enthalten Vitamine noch frische Fische, Aal und Karpfen, Rahmkäse, Fettkäse, Apfel, Bananen und Nüsse. Bei verschiedenen wichtigen Lebensmitteln liegen die Vitamine in der Schale oder dicht darunter (z. B. Kartoffeln, Apfel, Getreide), so daß unbedingt die Schale mitgegessen werden muß. Wieder andere verlieren durch Kochen ihre Ergänzungsstoffe. Leider läßt der Raum es nicht zu, näher hierauf einzugehen.

Die Gruppe B spielt z. B. bei der Bekämpfung von Rhachitis (englische Krankheit) eine große Rolle und beweist ebenso, wie die Gruppe C gegen Skorbut angewendet, daß es sich bei der Vitamintheorie um keine Modesache handelt.

In jüngster Zeit machte die Auffindung von Hormone, einer Gruppe ganz spezifischer Verbindungen, die von Drüsen mit innerer Sekretion ausgeschieden werden, von sich reden. Diesen Stoffen kommt die Aufgabe der chemischen Regulation des Stoffwechsels zu und zeigen uns, daß wir von einem Abschluß unserer Erkenntnisse auf dem Gebiete der Ernährung noch weit entfernt sind.

Manche Kollegenfräulein wird beim Lesen dieser Zeilen denken, mich drückt der Schuh ganz wo anders; es fehlt am Geld, dann kommt auch eine bessere Ernährung mit Abwechslung von selber. Ich stimme dem zu; die Arbeiterfrauen bekommen im allgemeinen zu wenig Wirtschaftsgeld. Aber um so mehr müssen sie darauf achten vollwertige Nahrungsmittel zu bekommen und sie entsprechend der neuzeitlichen Erkenntnis auf den Tisch zu bringen.

Wer hat nicht schon im stillen über die sogenannten „Rohköstler“ gelächelt. Aus der Vitaminetabelle ergibt sich jedoch zwingend, daß auch daran etwas Wahres ist.

Zu den wissenschaftlichen Berechnungen kommt letzten Endes bei der Ernährung auch noch persönliches, denn wenn jemand etwas mit besonderem Appetit ißt, bekommt es ihm auch ganz anders, als wenn er eben ißt, weil seine Zeit da ist. Auch hieraus ergibt sich eine große Verantwortung für unsere Frauen.

Als Nutzanwendung dieser kurzen Betrachtung empfehle ich gemischte Kost, mit täglichen Rohbeigaben, wie Obst, Salat, Bananen, Radieschen und Rettichen.

—e.

1859—1929

70 Jahre
J. H. Wolff
Detmold
J. H. W. D.



Wolffs Broncetinktur Kosmos per kg 3,- Mk.
Wolffs Trockenmittel Korso per kg 3,40 Mk.
Wolffs Transparent-Öl, Etiketten-Lack Wolffin per kg 2,80 Mk.

Preisgekört im In- und Auslande.
Export nach allen Weltteilen.

J. H. WOLFF
Chemische Fabrik, Detmold 163.

Zinkdruckplatten in Ia Lithographie-Qualität.
Ia Auswaschtinktur Zinkätzsals D. R. P.
Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck.
Karl Meß G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße Nr. 50
Fernsp. Mor. 12289

Unserem langjährigen Vorsitzenden, dem Kollegen
Arthur Freudentann
begleiten unsere herzlichsten Glückwünsche zu seiner Tätigkeit im Hauptvorstand
Die Mitgliedschaft Chemnitz.

Unseren beiden Kollegen
Paul Gröbel und Ernst Schäfer
zu ihrem Scheiden von Nordhausen ein herzlichstes Lebewohl und die besten Wünsche in ihrem neuen Wirkungskreis.
Die Kollegen der Mitgliedschaft Nordhausen.

Achtung!
Zwickau i. Sa.
Die neue Adresse des Vorsitzenden und Auswärtigenleiters ist: **Max Gabel, Zwickau i. Sa., Lothringergaße 62 II, rechts.**